

RICHTLINIEN der Gemeinde Seefeld
für das Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie
im Gemeindegebiet

Stand: 01.01.2024

Präambel

Die Gemeinde Seefeld hat 1999 ein Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie ins Leben gerufen. Ziel war und ist es mit allen erforderlichen Mitteln die Umwelt zu schonen und die Reduzierung des CO₂-Ausstoßes voranzutreiben.

Aufbauend auf einer stetigen Änderung der Richtlinien werden aktuelle Herausforderungen des Umweltschutzes unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels aufgegriffen. Das Förderangebot orientiert sich dabei an umfassend konzipierten Förderthemen, die kontinuierlich an die sich verändernden Anforderungen des Umweltschutzes angepasst werden. Die Gemeinde Seefeld fördert dementsprechend innovative, lösungsorientierte und sichtbare Vorhaben.

Die geförderten Projekte sollen nachhaltige Effekte in der Praxis erzielen, Impulse geben und weitere, noch unentschlossene, Bürger zur Nachahmung anregen.

Umweltschutz soll hierbei auch als Gesundheitsschutz verstanden werden.

Deshalb ist es sehr wichtig ökologische Baumaterialien (z.B. Holzfaserplatten, Zellulose Einblas-Dämmstoffe etc.) zu verwenden. Diese sollten mind. einen Material-Anteil von 80 Prozent an nachwachsenden und zertifizierten Rohstoffen haben. Weitestgehend verzichten sollte man hier auf Materialien wie z.B. Styropor, Styrodur oder Hartschaumplatten.

Es besteht die Möglichkeit, dass der/die Antragsteller/in das geförderte Projekt in begrenztem Maße und nach Absprache anderen interessierten Bürgern vorstellt. Dadurch sollen weitere Maßnahmen zur Energiewende in unserer Gemeinde angeregt werden. Die entsprechende Abfrage läuft über den Energiewendeverein, dem für diesen Zweck die Daten von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Dies ist eine freiwillige Zusage, keine Voraussetzung für die Förderung.

I. Verfahren

1. Verfahrensabwicklung:

1.1 An der Durchführung von Energiesparmaßnahmen interessierte Bürger werden auf Wunsch durch den Arbeitskreis Energie der Agenda 21 oder dem für die Gemeinde tätigen Energieberater in einer Erstberatung kostenlos vorberaten. Die Beratung erfolgt immer nach den neuesten gesetzlichen Vorgaben, die entsprechend bekannt gegeben werden.

1.2 Der **Förderantrag** ist unter Vorlage einer nachprüfbaren Rechnung (siehe Ziffer 4.5) bis spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Gemeinde **einzureichen**. Eine Verlängerung der 6-Monatsfrist ist nur möglich, wenn ein Förderbescheid der BAFA erforderlich ist und sich dieser verzögert.

1.3 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung des Zuschusses mit den gemäß Ziffer 4.5 erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde zu beantragen. Der Zuschuss wird ausbezahlt nach der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme. Im Bedarfsfall kann die Gemeinde einen Sachverständigen hinzuziehen.

Hinweis: Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit durchgeführt werden.

1.4 Eine Förderung durch die Gemeinde ist auch neben anderen staatlichen Förderungen möglich, insgesamt darf die Mehrfachförderung bei Punkt 3.1.1 60% der Investitionskosten nicht überschreiten.

1.5 **Kein Rechtsanspruch auf Förderung:**

Bei dem Förderprogramm zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Energie handelt es sich um eine **freiwillige Leistung** der Gemeinde Seefeld. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs **der vollständigen, prüfungsfähigen Förderanträge.**

II. Förderungsgrundsätze

2. Anwendungsbereiche und Ziele:

Gefördert werden können Maßnahmen innerhalb des **Gemeindegebietes** von Seefeld in allen nicht widerrechtlich erbauten **Wohngebäuden**, deren baulicher Zustand erhaltungswürdig ist, sowie bei Neubauten. Ziel des Programms ist die **Reduzierung des Energieverbrauchs sowie die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Energie.**

Ebenfalls soll ein Anstoß für eigene Bemühungen der Gemeindebürger zur Durchführung umweltschonender Maßnahmen gegeben werden.

3. Förderungsfähige Maßnahmen:

3.1. Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zur Erhöhung der Energieeffizienz des Gebäudes an der Gebäudehülle, wie beispielsweise Fenster oder Türen sowie Dämmung der Außenwände oder des Daches.

Gefördert werden:

- Dämmung der Gebäudehülle (von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen), sowie Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- Erneuerung, Einsatz und Ersatz von Fenstern, Außentüren und -toren

Fördervoraussetzung ist die erfolgte Umsetzung einer oder mehrerer der o.g. Einzelmaßnahmen entsprechend Vorgaben der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die durch einen Energieberater (Energieeffizienz-Experte) beim BAFA eingereicht wurden. Maßgeblich zur Förderungsbewilligung ist der BAFA-Zuwendungsbescheid und der Technische Projektnachweis (TPN). Des Weiteren ist die Abschlussrechnung maßgeblich für die Höhe des Zuschusses.

BAFA-Zuwendungsbescheid oder Verwendungsnachweis allein sind nicht ausreichend.

Es ist eine Förderung in Höhe von 5% der anrechenbaren förderfähigen Kosten entsprechend des BAFA Förderbescheids möglich; maximal 5.000,- Euro

3.2 Anlagen zur Wärmeerzeugung (Heizungstechnik)

Gefördert wird der Anschluss an ein Gebäude-, Quartier- oder Wärmenetz.

Es ist eine Förderung in Höhe von 5% der Investitionskosten für o.g. Maßnahmen bis zu einem Maximalbetrag von EUR 3.000 möglich.

Fördervoraussetzung ist der Nachweis der erfolgten Umsetzung durch eine Fachfirma sowie entsprechende Zusatznachweise soweit lt. o.g. Fördervoraussetzung notwendig (z.B. Bezugsnachweise Energieträger, Fachunternehmererklärung, etc).

3.3 PV und Energiespeicher:

Gefördert werden mit 10% der Investitionskosten, max. 2.000.- €:

3.3.1 Neu installierte PV-Anlagen nur inklusive fest verbauter Speichermedien mit intelligenter Steuerung zur Steigerung des Anteils eigengenutzter Solarenergie aus PV-Anlagen. Für MFH entfällt die Pflicht für Speichermedien.

3.3.2 Neuinstallation eines Speichers für vorhandene Anlagen.

Nicht gefördert werden Anlagen, die nach dem KfW-Programm 442 bezuschusst werden

3.3.3 PV-Balkonkraftwerke mit einem Pauschalbetrag von 75.- € für ein Modul und 150.- € für zwei Module. Die maximale Förderung von 150.-€ ist nur einmal pro Einspeisepunkt (Stromzähler) möglich.

3.4 Sondermaßnahmen:

Die Gemeinde behält sich vor, auch bestimmte Maßnahmen zu fördern, die besondere Energiespareffekte erwarten lassen. (z.B. Transparente Wärmedämmung, Stirlingmotoren, Gasbetriebene Wärmepumpen, etc). Über Investitionen für eine mögliche Förderung unter 2.000.- € entscheidet die Verwaltung.

3.5 Nutzung von Regenwasser:

Die gesamten Aufwendungen zur Nutzung von Regenwasser zum Beispiel für Gartengießen, für Toilette oder Waschmaschine wird ab einer Investitionssumme von mindestens 1.000,- € gefördert. Der Zuschuss beträgt 10% der Gesamtkosten, maximal 1.000,- €.

4. Fördervoraussetzungen:

Achtung: Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die im Ergebnis über die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

4.1 Prüfung der Maßnahmen:

Die Beurteilung der beantragten Energiesparmaßnahmen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung oder durch einen von der Gemeinde beauftragten unabhängigen Ingenieur. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen vor.

4.2 Ausschluss der Förderung:

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die nicht den Richtlinien entsprechen.

- Maßnahmen, die nicht den weiteren Vorgaben der technischen Prüfung entsprechen.
- Maßnahmen bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen, Schwimmbädern etc.
- Gesetzlich geforderte Maßnahmen.

4.3 Umfang der Förderung:

Förderfähig sind Kosten entsprechend der eingereichten Rechnungen.

Die Zuschüsse beschränken sich auf höchstens 5.000,- € innerhalb von fünf Jahren je Gebäude. *Maßgebend für die Auszahlung ist der Nachweis der bezahlten Abschlussrechnungen.*

Eine **nachträgliche** Erhöhung der im Förderbescheid aufgeführten Zuschüsse ist nicht möglich. Die Ausschöpfung des Höchstfördersatzes kann innerhalb der fünf Jahre auch durch mehrere Anträge für verschiedene Maßnahmen erfolgen.

4.4 Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit die Förderung nicht nach Text Ziff. 4.2 ausgeschlossen ist, für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer. Wird eine Hausverwaltung mit der Antragstellung beauftragt, sind entsprechende Vollmachten aller Eigentümer erforderlich. Hersteller von Anlagen oder Bauteilen oder deren Komponenten gemäß Nr. 3.2 bis 3.5 sowie Personen, die solche Anlagen, Bauteile oder Komponenten planen, errichten oder damit Handel treiben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.5 Erforderliche Nachweise:

Der Antragsteller hat alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für die Prüfung des Antrages in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht notwendig sind. Diese sind unter anderem: die vollständige, nachprüfbare Abschlussrechnung; Individueller Sanierungsfahrplan (ISFP) und/oder BAFA- oder sonstige Bewilligungsbescheide; Nachweise über die Inbetriebnahme

4.6 Sonstiges:

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, **mündliche Auskünfte** sind **nicht verbindlich**

Abkürzungen:

EH = Einfamilienhaus

REH = Reiheneckhaus

ZFH = Zweifamilienhaus

RMH = Reihenmittelhaus

DHH = Doppelhaushälfte

MFH = Mehrfamilienhaus mit mehr als 2 Wohneinheiten

WE = Wohneinheit mit mind. 50 m²